

# Gutachten zur Erteilung einer ABE

Nr. : RA99/00269/A/15  
Anlage-Nr. : 15



Seite 1 von 3

Auftraggeber : BORBET  
Typ(en) : R 75635  
Ausführung(en) : Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø58,1

## Technische Daten, Kurzfassung

### Raddaten

Radtyp : R 75635  
Radausführung : Lk 108  
Radgröße nach Norm : 7 ½ J x 16 H2  
Einpreßtiefe in mm : 35  
zulässige Radlast in kg : 640  
zul. Abrollumfang in mm : 2000  
Lochkreisdurchmesser in mm : 108  
Lochzahl : 5  
Mittenlochdurchmesser in mm : 72,5 mm mit Zentrierring, Farbe grünbraun, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø58,1  
Zentrierart : Mittenzentrierung

### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Alfa Romeo (Fiat Auto S.p.A., Turin / Italien)  
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelschrauben M12x1,25, Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 30 mm  
Anzugsmoment in Nm : 110  
Spurverbreiterung : 12 mm

Typ: 936			
ABE / EG-Genehmigung: e3*96/79*0041*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100; 114; 140	Alfa Romeo 166	205/55R16-91V	A02) bis A10) S03)
		215/55R16-93V	
	225/50R16-92V R23)		
151; 166	205/55ZR16-91W		
		215/55ZR16-93 W	
		225/50ZR16-92 W R23)	

e3\*96/79\*0041\*01

1060/1000

5/108/58.0

Auftraggeber : BORBET

Typ(en) : R 75635

Ausführung(en) : Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø58,1

**Auflagen und Hinweise**

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
- Fahrzeughersteller,  
Fahrzeugtyp und  
Fahrzeugidentifizierungsnummer
- auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.  
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten an der Außenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- S03) Die auf der Radanlagefläche befindlichen Zentrierstifte sind zu entfernen.

## Gutachten zur Erteilung einer ABE

Nr. : RA99/00269/A/15  
Anlage-Nr. : 15

**RWTÜV**

Seite 3 von 3

---

Auftraggeber : BORBET  
Typ(en) : R 75635  
Ausführung(en) : Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø58,1

---

K15) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.

R23) Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ohne Karosserieänderungen ist bei Reifenfabrikaten mit Flankenbreiten bis 235 mm gegeben. Darunterfallen z.B. die folgenden Fabrikate:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Bridgestone	SF-350
Goodyear	Eagle NCT , Goodyear GSD
Continental	CZ51 , ContiSportContact
Bridgestone	Expedia S01
Pirelli	P5000

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit neu zu prüfen oder **Auflage K15** (Nacharbeit an Achse 2) zu beachten. Auflage A01 ist zusätzlich anzuwenden. .

Die Anlage 15 mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ R 75635 des Herstellers BORBET.

Essen, 19. Juli 1999  
RA99/00269/A/15